

952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016, 89 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Bürgermeisterin Fegebank und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 1 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (**Haushaltsgesetz 2017**)

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz sieht Ausgaben in Höhe von 329,1 Milliarden Euro für den Bundeshaushalt 2017 vor. Die Ausgaben steigen im Vergleich zum Regierungsentwurf noch einmal um rund 400 Millionen Euro, da der Bundestag diverse einzelplanbezogene Ansatzänderungen vorgenommen hat. Es sind insgesamt 36,1 Milliarden Euro für Investitionen vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme bleibt unverändert bei 0 Euro.

Ein Antrag auf Anrufung des VA lag nicht vor.

TOP 2 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz - BTHG**)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz wird die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und zu einem Leistungsgesetz weiterentwickelt. Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen werden somit künftig von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt. Teilhabeleistungen sollen zudem aus einer Hand erbracht werden, um Zuständigkeitskonflikte der Träger sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die Vermögensschonbeträge werden mit dem Gesetz erhöht und Ehe- und Lebenspartner von der Finanzierungspflicht für ihre Partner befreit. Die Chancen zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen u.a. mit dem Budget für Arbeit verbessert werden. Um die Position von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zu stärken, wird ferner eine unabhängige Teilhabeberatung eingeführt. Zudem werden mit dem Gesetz die Leistungen zur Teilhabe an Bildung insbesondere im Hinblick auf Studierende mit Behinderungen verbessert. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang circa 100 Änderungen am Gesetzentwurf vorgeschlagen. Gefordert wurde u.a., die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zu evaluieren und etwaige Mehrkosten für Länder und Kommunen durch den Bund auszugleichen. Zudem sollte die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Bezug auf die gewünschte Wohnform einen besonderen Stellenwert einnehmen und der anspruchsberechtigte Personenkreis gegenüber dem status quo nicht eingeschränkt werden. Vorgeschlagen wurde zudem, die Abgrenzung zwischen Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe beim erstmaligen Leistungsbezug entlang der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Der Bundestag hat das Gesetz am 1.12.2016 in 2./3. Lesung mit den Stimmen der Regierungsfractionen mit zahlreichen Änderungen beschlossen und dabei wesentliche Forderungen des Bundesrates aufgegriffen. So sollen neue Zugangskriterien für Leistungen der Eingliederungshilfe entwickelt, jedoch zunächst in allen Bundesländern modellhaft erprobt sowie umfassend evaluiert werden. Der Zugang nach geltendem Recht besteht solange fort, bis eine Neuregelung per Gesetz beschlossen wird. Die Kostenfolgen des Gesetzes werden anhand der Annahmen evaluiert. Es wurde klargestellt, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen hinsichtlich der gewünschten Wohnform Vorrang hat, sofern diese grundsätzlich angemessen und zumutbar ist. Im eigenen häuslichen Umfeld können Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden. Zudem bleibt der Gleichrang von Pflege und Eingliederungshilfe grundsätzlich erhalten. Die Zuordnung der Leistungen erfolgt künftig auf Basis des Lebenslagenmodells, anknüpfend an das Kriterium der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Pflegekassen werden zudem zur Teilnahme am Teilhabeplanverfahren verpflichtet. Außerdem wird der Vermögensschonbetrag im SGB XII für alle Leistungsbezieher von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht. Beschäftigte in Werkstätten erhalten ab 1. Januar 2017 ein höheres Arbeitsförderungsgeld von 52 Euro.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Zudem hat er bei Enthaltung Hamburgs eine Entschließung gefasst. Darin wird begrüßt, dass das Gesetz hinsichtlich der finanzpolitischen Forderungen des Bundesrates nachgebessert wurde. Wesentliche Ziele, wie etwa die Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe, würden mit dem Gesetz hingegen nicht erreicht. Zudem solle der Bund etwaige Kostensteigerungen in Ländern oder Kommunen vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernehmen.

TOP 3

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Regelbedarfe im SGB II und XII anhand der Ergebnisse der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verfassungskonform ermittelt und angepasst. Am deutlichsten steigt der Regelbedarfssatz für Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahre (plus 21 Euro). Für die anderen Gruppen steigen die Sätze um drei bis fünf Euro. So erhalten alleinstehende Erwachsene statt bisher 404 Euro ab dem 1. Januar 2017 409 Euro. Außerdem werden mit dem Gesetz die Regelbedarfsstufen für Erwachsene vereinfacht und klarer zugeordnet.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, das Schulbedarfspaket zu erhöhen. Zudem sollte Menschen beim Übergang in die Rente eine existenzsichernde Hilfe bis zur ersten Rentenzahlung gewährleistet werden. Außerdem übte die Länderkammer Kritik an der Bedarfsermittlung und bat die Bundesregierung sicherzustellen, dass Haushalte mit sog. Aufstockern und verdeckt Armen bei der Ermittlung der Regelbedarfe aus den Referenzgruppen ausgeschlossen und Anteile für Energiekosten realitätsgerecht ermittelt und festgesetzt werden. Der Bundestag hat das Gesetz am 1.12.2016 in 2./3. Lesung mit den Stimmen der Regierungsfractionen in geänderter Fassung beschlossen. So erhalten Leistungsberechtig-

te künftig ein Überbrückungsdarlehen für den ersten Rentenmonat, welches höchstens bis zur Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 zurückgezahlt werden muss.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt und eine EntschlieÙung gefasst. Darin kritisiert er den Eigenanteil von einem Euro für das Mittagessen bei Bildungs- und Teilhabeleistungen, da die Einziehung des geringen Betrages in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Zudem soll sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe ab 2020 gegenüber aktuell gewährten Leistungen nicht schlechter gestellt werden. Außerdem sollen die Leistungen für den Schulbedarf an die tatsächlichen Bedarfe angepasst und Ausgaben für die sogenannte weiÙe Ware und Sehhilfen als zusätzliche bzw. einmalige Bedarfe bei den Regelsätzen berücksichtigt werden.

TOP 4 Drittes Gesetz zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Leistungen für Asylsuchende anhand der Werte der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zum 1. Januar 2017 neu bemessen und festgelegt. Zudem wird eine gesonderte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, eingeführt. Darüber hinaus werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Leistungssatz ausgegliedert. Sie sollen - wie Hausrat - gesondert, in der Regel als Sachleistung, erbracht werden. Für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit wird mit dem Gesetz ein Freibetrag vorgesehen, um das bürgerschaftliche Engagement von Asylsuchenden zu fördern und anzuerkennen. Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang eine Stellungnahme beschlossen. Darin wurde die Bundesregierung gebeten, nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch subsidiär Schutzberechtigte beim Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz zu den Leistungen nach SGB II und SGB XII den Asylberechtigten rechtlich gleichzustellen. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auch Kontoinformationen abrufen können.

Der Bundestag hat das Gesetz am 1.12.2016 in 2./3. Lesung mit den Stimmen der Regierungsfractionen mit Änderungen beschlossen. Mit den Änderungen wurden die Vorschläge des Bundesrates zur Angleichung des Rechtskreiswechsels von subsidiär Schutzberechtigten und zum Kontenabrufrverfahren aufgegriffen.

Dem Gesetz wurde bei Zustimmung Hamburgs nicht zugestimmt.

TOP 5 Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der **Grundsicherung** für Arbeitssuchende nach dem **Zweiten Buch Sozialgesetzbuch** und in der **Sozialhilfe** nach dem **Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Ansprüche ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) neu geregelt und eingeschränkt. Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern und Personen, die sich mit einem Aufenthalts-

recht allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalten sowie Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nur aus Art. 10 der Verordnung über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union ableiten, werden von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Künftig gilt, dass erst nach fünf Jahren verfestigten Aufenthaltes in Deutschland ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe besteht. Zur Sicherung des Existenzminimums der vom Leistungsbezug ausgeschlossenen Personen wird zudem ein Anspruch auf eine einmalige Überbrückungsleistung der Sozialhilfe für einen Monat und ein Darlehen für die Rückreisekosten in das Heimatland eingeführt.

Der Bundestag hat das Gesetz in 2./3. Lesung am 1.12.2016 mit den Stimmen der Regierungsfractionen mit Änderungen beschlossen, die darauf zielen, unberechtigte Kindergeldzahlungen besser ausschließen zu können.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 7a

Gesetz zum Erlass und zur Änderung **marktordnungsrechtlicher Vorschriften** sowie zur Änderung des **Einkommensteuergesetzes**

Das zustimmungspflichtige Gesetz dient neben der Tarifglättung bei der Einkommenssteuer dazu, Liquiditätshilfen mit Angebotsdisziplin in Höhe von insgesamt 116 Mio. Euro (58 Mio. Euro EU-Mittel, 58 Mio. Euro Bund) ab 2017 an Landwirte auszus zahlen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hat sich die Ertragslage zunehmend verschlechtert. Um den Milchmarkt zu stützen, werden mit einer EU-Verordnung den Mitgliedstaaten Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Danach sollen Milchbauern Zugang zu einer finanziellen Unterstützung erhalten, wenn sie sich einer Mengendisziplin unterwerfen.

Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne die Stimmen Hamburgs zugestimmt. Zudem wurde auf Initiative Hamburgs und weiterer Länder eine Entschlie ßung gefasst. Danach bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung einer dreijährigen Gewinn glättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Zweifel werden ebenfalls an dem Nutzen und an der Zielgenauigkeit dieser Steuervergünstigung geäußert. Zudem erwarten die Länder einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand. Darüber hinaus wurde die Erwartung geäußert, dass bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Steuerrechts stets eine reguläre Beratung unter Teilnahme des Bundesrats sichergestellt wird, dies ist im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht passiert.

TOP 9

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der **EU-Amtshilferichtlinie** und von **weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Base Erosion and Profit Shifting-Empfehlungen (BEPS) zur Stärkung der Transparenz umgesetzt. Es handelt sich dabei um Regelungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation einschließlich eines Country-per-Country-Reportings. Ferner soll die aktualisierte EU-Amtshilferichtlinie (tax rulings) umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Regelungen zum automatischen Austausch von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen zwischen EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollen weitere Re-

gelungen insbesondere zu grenzüberschreitenden Sachverhalten angepasst werden, so dass nationale Besteuerungsrechte besser wahrgenommen werden können.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Mit dem Gesetz werden nun auch der Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Kinderzuschlag und der Unterhaltshöchstbetrag erhöht. Zudem sind Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression vorgesehen. Darüber hinaus hat der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Entschließung gefasst. Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, die Kriterien für schädlichen Steuerwettbewerb zu überarbeiten sowie ergänzende Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken zu erarbeiten. Zudem soll der Bund gemeinsam mit den Ländern umfassende gesetzgeberische Maßnahmen zur möglichst vollständigen Beseitigung unverteuerter Einkünfte bzw. eines doppelten Betriebsausgabenabzugs durch hybride Gestaltungen vorbereiten. Aus Sicht des Bundesrates sind die Maßnahmen zum Abbau der kalten Progression nicht solide finanziert und erfordern eine Kompensation von Ländern und Kommunen durch den Bund.

TOP 11 Gesetz zur Weiterentwicklung der **steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Das zustimmungspflichtige Gesetz verfolgt das Ziel, steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung durch Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern zu beseitigen. Auf Antrag soll die Nutzung der nicht genutzten Verlustvorträge künftig dann möglich sein, sofern die Körperschaft den seit drei Jahren bestehenden Geschäftsbetrieb unverändert nach dem Anteilseignerwechsel fortführt und wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllt. Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der noch bestehende sog. fortführungsgebundene Verlustvortrag zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bedingungen. Von dieser Neuregelung sollen insbesondere junge Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen profitieren.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt und eine Entschließung gefasst, in der die Bundesregierung unter anderem aufgefordert wird, die Folgen der Gesetzesänderung insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer mit der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbarenden Verlustnutzung zeitnah zu evaluieren, um etwaige Mängel alsbald über entsprechende gesetzliche Nachbesserungen beseitigen zu können.

Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan

TOP 20 Sechstes Gesetz zur Änderung des **Fernstraßenausbaugesetzes**

TOP 21 Drittes Gesetz zur Änderung des **Bundesschienenwegeausbaugesetzes**

TOP 22 Gesetz über den **Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Das zustimmungspflichtige Bundesschienenwegeausbaugesetz sowie die beiden nicht zustimmungspflichtigen Gesetze zum Fernstraßenausbau und zum Ausbau der Bundeswasserstraßen bilden die Grundlage für die Finan-

zierung und Realisierung der Verkehrsprojekte im Bundesverkehrswegeplan. In den nächsten 15 Jahren können laut Bundesverkehrsministerium über 1.000 Verkehrsprojekte in ganz Deutschland umgesetzt oder begonnen werden, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 270 Milliarden Euro. Rund 70 Prozent der Mittel fließen in Erhalt und Modernisierung der Netze. Knapp die Hälfte der Mittel entfällt auf die Straße, gut 41 Prozent auf die Schiene und rund 9 Prozent auf Wasserstraßen. Die dringlichsten Aus- und Neubaulprojekte sind nach nationalem Prioritätenkonzept als "Vordringlicher Bedarf" (VB) eingestuft, darin gekennzeichnet die Projekte zur Engpassbeseitigung (VB-E).

Wichtige Projekte für Hamburg in den Ausbaugesetzen sind beispielsweise der Bau und Ausbau der Bundesautobahnen A1, A7 und A26, der Bau und Ausbau im Schienennetz beim Eisenbahnknoten Hamburg, die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur im Raum Hamburg in Richtung Hannover sowie Anpassung der Fahrinne der Elbe und Bau einer neuen Schleuse in Lüneburg am Elbe-Seitenkanal. Zudem findet sich im Bereich Schiene bspw. in der Kategorie „Vorhaben des Potenziellen Bedarfs, die in den VB aufsteigen können“ auch die Ausbaustrecke Hamburg-Ahrensburg, als Basis für die S 4 Ost.

Der Bundesrat hat dem Bundesschienenwegeausbaugesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Zu den beiden anderen Ausbaugesetzen (Fernstraßenbau und Bundeswasserstraßen) lag ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vor.

TOP 84

Gesetz zum **Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz bezweckt die Bundesregierung die Manipulation an elektronischen Registrierkassen zum Zweck der Steuerhinterziehung zu erschweren. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen sind. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-Nachschau eingeführt werden. Verstöße gegen die vorliegenden Regelungen werden künftig sanktioniert. Eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z.B. Registrierkassenpflicht) ist nicht vorgesehen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

Darüber hinaus haben Hamburg und Schleswig-Holstein eine gemeinsame Protokollerklärung abgegeben. Danach bilde das Gesetz einen ersten Schritt bei der effektiven Bekämpfung digital gestützter Steuerhinterziehung. Insbesondere mit der nunmehr vorgesehenen Belegausgabepflicht sowie der Meldepflicht der eingesetzten Kassen- und Sicherungssysteme an die Finanzverwaltung haben noch zwei entscheidende Forderungen der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein Eingang in das Gesetz gefunden. Die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes vier Jahre nach dessen Inkrafttreten müsse allerdings dazu genutzt werden, die Funktionsfähigkeit des Gesamtkonzeptes zum Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen.

TOP 87

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur **Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung**

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz dient dazu, die Vorgaben der EU-Kommission für die deutschen Fördergesetze im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung umzusetzen. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine CO₂-arme Kraftwerkstechnologie, die die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ermöglicht. Die bei der Herstellung von Strom entstehende Wärme wird als Wärmeenergie von Verbrauchern genutzt. Der eingesetzte Brennstoff wird damit deutlich effizienter und sparsamer verwendet. Künftig werden KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen. So soll die Planbarkeit für alle Marktakteure erhöht und die Förderung effizienter werden. Zudem sollen Bestandsanlagen auch künftig keine EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom bezahlen müssen. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage grundlegend erneuert, das heißt, wenn der Generator ausgetauscht wird. Auch in diesem Fall bleibt die EEG-Umlage um 80 Prozent verringert.

Ein Antrag auf Anrufung des VA lag nicht vor.

TOP 88

Gesetz zur **Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**

Die Bundesregierung will mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz die Finanzierung des Atomausstiegs neu regeln. Mehr als fünf Jahre nach dem beschlossenen Atomausstieg haben sich der Bund und die vier Stromkonzerne Vattenfall, E.ON, RWE und EnBW über die Finanzierung des Atomausstiegs geeinigt. Die Verantwortung für Durchführung und Finanzierung von Zwischen- und Endlagerung soll demnach an den Bund übergehen. Hierfür müssen die Stromkonzerne gut 23 Milliarden Euro in einen Fonds einzahlen. Die Unternehmen werden damit dauerhaft aus der Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung des atomaren Mülls entlassen. Im Gegenzug dazu verzichten die Unternehmen auf zahlreiche Klagen, unter anderem auf Schadenersatz für das kurzfristige Herunterfahren von acht Atommeilern nach dem Reaktorunfall von Fukushima. Im Zuge der Beratungen im Bundestag wurde unter anderem die Beteiligung des Bundestags – als Haushaltsgesetzgeber – an dem Kuratorium des Fonds erwirkt. Im Gesetz wurde auf Wunsch der Länder eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, wonach der Bund öffentlich-rechtliche Verträge mit den Unternehmen schließen und damit auch die Rücknahme von Klagen regeln kann.

Ein Antrag auf Anrufung des VA lag nicht vor.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, nach einer dreijährigen Anwendungsphase des Gesetzes zu prüfen, ob auch Forschungsanlagen oder gewerbliche Anlagen der Brennstoffversorgung, in denen radioaktive Abfälle anfallen, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten.

B. Initiativen der Länder

TOP 27 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Deutschen Richtergesetzes**

Die Länder Niedersachsen, Brandenburg und Berlin wollen das deutsche Richtergesetz ändern und den Ländern künftig erlauben die Einführung eines juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus familiären Gründen zu ermöglichen. Hierfür wird eine Abweichung von den Regelungen des Deutschen Richtergesetzes über die Dauer des Vorbereitungsdienstes, die Dauer der einzelnen Pflichtstationen und etwaiger Ausbildungslehrgänge, den Umfang der Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst auf die volljuristische Ausbildung und den Zeitraum für die Erbringung der schriftlichen Prüfungsleistungen vorgeschlagen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen

TOP 29 EntschlieÙung des Bundesrates zur Sicherstellung der **notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum**

Der EntschlieÙungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen zielt darauf, die notärztliche Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen. Konkret wird die Bundesregierung gebeten, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der geeignet ist, eine notärztliche Tätigkeit von Honorarärzten zu gewährleisten, ohne dass diese sozialversicherungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob dabei die Regelung der Republik Österreich als Vorbild dienen kann.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung einstimmig gefasst.

TOP 30 EntschlieÙung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen - "**Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer** zwischen den Gemeinden gewährleisten"

Mit der EntschlieÙung Nordrhein-Westfalens wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung von Gestaltungsmodellen mit innerdeutschen Lizenzzahlungen vorzulegen. In der Vergangenheit sind Gestaltungsmodelle bekannt geworden, bei denen Unternehmen innerdeutsche Lizenzzahlungen dazu nutzen, um Gewinne in Gemeinden mit sehr niedrigen Hebesätzen zu verschieben und so ihre Gewerbesteuerbelastungen mindern. Dies soll durch einen entsprechenden Gesetzesvorschlag der Bundesregierung künftig verhindert werden, um die für viele Gemeinden wichtige Einnahmequelle aus der Gewerbesteuer zu erhalten.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat die EntschlieÙung gefasst.

TOP 69 Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches** - Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -

Der Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländi-

scher Staaten (§ 103 StGB) soll nach Meinung der Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Nordrhein-Westfalen abgeschafft werden. Dieser Tatbestand stellt ein Sonderstrafrecht dar, das die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und anderer Regierungsvertreter, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, gesondert sanktioniert und dafür einen höheren Strafrahmen vorsieht als die allgemeinen Beleidigungsdelikte. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil Beleidigungen gegen diese Personengruppe in aller Regel keinen privaten Hintergrund haben, sondern Ausfluss des Diskurses in öffentlichen Angelegenheiten sind. Unter diesen Umständen erscheint ein Sonderstrafrecht, das die Regierungsvertreter ausländischer Staaten in besonderer Weise vor Ehrverletzungen schützen soll, nicht mehr zeitgemäß. In dem sensiblen Bereich des Ehrangriffes auf ausländische Regierungsvertreter sollte die Strafverfolgung nicht von einer Entscheidung der Bundesregierung (Strafverfolgungsermächtigung) abhängig sein.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen

TOP 73

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung** - AVV)

Der Verordnungsantrag des Saarlandes zur Entsorgung von Styropor soll die damalige Umsetzung der europäischen Vorgaben um eine Ausnahmeregelung für Hexabromcyclododecan, kurz HBCD ergänzen. Die europäische Verordnung würde dadurch weniger streng, dafür aber praktikabel umgesetzt. Derzeit bestehen akute Probleme bei der Verbrennung von alten Dämmplatten: Seit Oktober gilt Styropor, das giftige Brandschutzmittel enthält, wegen europäischer Vorgaben als gefährlicher Abfall und darf deshalb nicht mehr zusammen mit anderem Bauschutt entsorgt werden. Seitdem geriet die Entsorgung dieses Sondermülls erheblich ins Stocken. Denn die erforderliche Sondergenehmigung besitzen viele Müllverbrennungsanlagen nicht. Die wenigen Ausnahmen verlangen hohe Kosten.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs sofort in der Sache entschieden. Um die Einstufung als gefährlichen Abfall in der Verordnung beizubehalten, hat Nordrhein-Westfalen als Alternative einen weiteren Verordnungsantrag eingebracht, mit dem der in der Verordnung enthaltene dynamische Verweis auf die entsprechende europäische Verordnung Übergangsweise um eine auf ein Jahr befristete Ausnahmeregelung für HBCD ergänzt wird. So soll die Möglichkeit gegeben werden, dass Bund und Länder sich über einen bundesweit einheitlichen Vollzug bei der Entsorgung verständigen. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Zuleitung der Verordnung nach dieser Maßgabe sowie dem sofortigen Erlass der Verordnung durch die Bundesregierung zugestimmt

TOP 75

Entschließung des Bundesrates zur "Konsultation der Europäischen Kommission zur Zwischenevaluierung des **Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"**

Gegenwärtig arbeitet die Europäische Kommission an der Halbzeitevaluierung des laufenden Forschungsförderprogramms „Horizont 2020“. Erwartet wird, dass mit der Veröffentlichung der Ergebnisse im Sommer 2017 bereits

die wesentliche Architektur des nachfolgenden 9. EU-Forschungsrahmenprogramms (2021-2027) skizziert wird. Unter Federführung des Landes Brandenburg wurde eine Entschließung erarbeitet und als Plenarantrag mit dem Aufruf zur sofortigen Sachentscheidung eingebracht, die dazu dienen soll, die Positionierung der Länder nach Brüssel zu transportieren. Darin werden unter anderem eine angemessene finanzielle Ausstattung des Nachfolgeprogramms und eine Stärkung der Grundlagenforschung gefordert. Im Bundesrat zur Abstimmung gestellt wurde ferner ein Änderungsantrag aus Niedersachsen und Baden-Württemberg, wonach auch die wirtschaftsnahe Innovationsforschung entsprechend Berücksichtigung finden soll.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs sofort in der Sache entschieden und die Entschließung in geänderter Fassung beschlossen.

TOP 80 Entschließung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz (PfIBRefg)**

Bereits Anfang des Jahres hatte der Bundesrat zum von der Bundesregierung eingebrachten Pflegeberufereformgesetz eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und darin u.a. das Gesetzvorhaben grundsätzlich begrüßt. Die jetzt von den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen initiierte Entschließung knüpft an diese Stellungnahme an und verdeutlicht, dass die Länder für die Entwicklung eines neuen Pflegeberufes dringenden Handlungsbedarf sehen. Die Zusammenführung der bisher getrennten Ausbildung zu einer gemeinsamen, generalistischen Ausbildung, in der pflegewissenschaftliche Erkenntnisse sowie übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Pflegesettings vermittelt werden, sei wichtig für die qualitative Pflegeversorgung und könne zur Fachkräftesicherung in der Zukunft beitragen. Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gesetzgebungsverfahren zu einem Abschluss kommt.

Der Bundesrat hat die Vorlage dem Gesundheitsausschuss federführend sowie dem Kulturausschuss mitberatend zugewiesen.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 31 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **Gentechnikgesetzes**

Mit einer EU-Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Mit dem vorliegenden nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf wird ein Regelungsrahmen vorgeschlagen, um die durch die Richtlinie eröffnete Möglichkeit von Anbaubeschränkungen oder -untersagungen für GVO - im Wege der freiwilligen Richtlinienumsetzung – in Deutschland zu nutzen. Der Entwurf sieht grundsätzlich zwei Phasen im nationalen Verfahren vor: in der ersten Phase können die Mitgliedsstaaten bei der EU-Kommission beantragen, dass ihr Hoheitsgebiet insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgenommen wird. In Deutschland setzt dies voraus, dass sich die sechs beteiligten Bundesministerien in der Sache einig sind. Außerdem muss eine Mehrheit der Länder

für das Verbot sein und ihren Antrag schriftlich begründen. Hält der Saatguthersteller seinen Antrag auf Anbau nach der ersten Stufe aufrecht, kann die Regierung in der zweiten selbst ein Verbot erlassen – aber wiederum sollen die Länder dafür Begründungen vorlegen. Davon soll auch abhängen, ob es im Einzelfall zu einem bundesweit flächendeckenden Verbot kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Länder selbst ermächtigt, durch eigene Verordnungen den Anbau zu verbieten. Bei der Aufhebung von Anbauverboten ist ein anderes Verfahren vorgesehen: die Bundesministerien müssen sich einig sein, die obersten Landesbehörden nur beteiligt werden. Zusätzlich soll das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Aufhebung der Anbaubeschränkung beantragen, wenn nur ein Land mitteilt, dass „zwingende Gründe“ für Anbauverbote auf seinem Gebiet nicht mehr gegeben sind.

Überwiegend mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Darin wird zunächst die Enttäuschung der Länder über den vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht und kritisiert, dass der Gesetzentwurf der erzielten Verständigung zwischen Bund und Ländern in ganz wesentlichen Punkten widersprechen würde. Insbesondere wird bemängelt, dass es kein bundeseinheitliches Anbauverbot geben wird und vielmehr zusätzliche bürokratische Hürden errichtet sowie die Federführung wieder auf die Länder verlagert wird. Ferner hat sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung die Länder darüber informiert, wenn sie beabsichtigt, in Phase II untätig zu bleiben. Darüber hinaus wurde gefordert, dass Anbauverbote nur aufgehoben werden können, wenn sich eine Mehrheit der Länder dafür ausspricht.

TOP 34

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (**GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz**)

Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz soll zu einer besseren internen und externen Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene sowie einer höheren Transparenz im Verwaltungshandeln beitragen. Eine effektive interne und externe Kontrolle ist von zentraler Bedeutung, damit Kompetenzüberschreitungen und Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung frühzeitig erkannt werden und die Selbstverwaltung, ein tragendes Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, ihre Aufgaben zuverlässig und ordnungsgemäß ausfüllen kann. Vorgesehen sind verschiedene Maßnahmen, mit denen die Kontrollrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane weiterentwickelt werden, u. a. werden Prüfrechte gestärkt, Dokumentationspflichten vorgegeben und Berichtspflichten des Vorstands präzisiert. Künftig soll es darüber hinaus regelmäßige externe Prüfungen der Geschäftsführung ebenso geben wie erweiterte Mitteilungspflichten in Bezug auf Beteiligungen, präzise Vorgaben zur Bildung von Rücklagen und eine verpflichtende Veröffentlichung von Entschädigungen an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

Der Bundesrat hat bei überwiegender Enthaltung Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er kritisiert, dass der Gesetzentwurf nicht auf die notwendigen Veränderungen für die Hochschulambulanzen eingeht. Obwohl ihnen im Zuge der Krankenhausreform zusätzliche 265 Millionen Euro in Aussicht gestellt worden sind, würden die Hochschulambulanzen nach wie

vor keine kostendeckende Finanzierung erhalten. Die gesetzlichen Umsetzungsfristen für die Finanzierung der Hochschulambulanzen würden von der Selbstverwaltung deutlich überschritten.

TOP 36

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung **reiserechtlicher Vorschriften**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die bis zum 1.1.2018 umzusetzen ist. Ab 1.7.2018 ist das neue Recht anzuwenden. Durch die Richtlinie sollen die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes - insbesondere den Vertrieb im Internet - angepasst und Regelungslücken geschlossen werden. Verbraucherinnen und Verbraucher stellen ihr Urlaubsprogramm immer häufiger nach ihren persönlichen Wünschen selbst im Internet zusammen. Mit der Pauschalreiserichtlinie soll der Schutz für Reisende erhöht sowie auch den Reiseunternehmern mehr Transparenz und Rechtssicherheit ermöglicht werden. Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wird insbesondere der Anwendungsbereich der Pauschalreise mit entsprechenden Rechten und Pflichten für den Reiseveranstalter und die Reisenden ausgeweitet. Künftig gilt dabei auch ein Betreiber von Reiseportalen im Rahmen von Online-Buchungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen als Reiseveranstalter. Außerdem wird die neue Kategorie der Vermittlung „verbundener Reiseleistungen“ eingeführt, die den Vermittler zur Information des Reisenden und gegebenenfalls zur Insolvenzversicherung verpflichtet. Neu ist beispielsweise auch, dass der Reisende die Reise unter gewissen Voraussetzungen auf einen Dritten übertragen kann, wenn er dies innerhalb einer Frist vor Reisebeginn erklärt.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben. So wendet er sich u.a. gegen die in der Gesetzgebung zum Ausdruck gebrachte Auffassung, der Übergabe des Sicherungsscheins nur noch „deklaratorische Bedeutung“ beizumessen. Die Übergabe eines Sicherungsscheins sollte weiterhin Voraussetzung für die Annahme von Kundengeldern sein. Daneben wird die Korrektur einer Regelungssystematik gefordert und eine zeitnahe Evaluierung der wirtschaftlichen Auswirkungen, um ggf. auf europäischer Ebene Änderungen im Rahmen einer dort geplanten Evaluierung 2019 und 2021 anregen zu können. Kritisiert wird zudem, dass der Gesetzentwurf eine kostenlose Rücktrittsmöglichkeit von Pauschalreisen erst bei einer Preiserhöhung von 8 Prozent vorsieht.

TOP 39

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (**Hochwasserschutzgesetz** II)

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der jüngsten Zeit, insbesondere die extremen Überschwemmungen 2002 und 2013, waren Anlass, den Hochwasserschutz in Deutschland effektiver zu gestalten. Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zielt insbesondere darauf ab, Planung und Bau von Schutzanlagen zu beschleunigen und darauf, Hochwasser erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. eindämmen zu können. Auch sollen Schäden verhindert oder minimiert werden, beispielsweise durch die Pflicht, in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Verkehrsinfrastruktur an die Gefahr von Hochwasser anzupassen oder das Verbot, Grünland in

Ackerfläche zu verwandeln. Damit bei Hochwasser künftig kein Heizöl austritt, sollen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in sogenannten Risikogebieten künftig keine neuen Heizölverbraucheranlagen mehr eingerichtet werden, soweit weniger wassergefährdende Energieträger verfügbar sind. Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen müssen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zum dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung genommen. So wurde u.a., auf Initiative Hamburgs gefordert, die Gebiete, die von den Gezeiten beeinflusst sind, aus den Nutzungsbeschränkungen für Risikogebiete auszunehmen. Andernfalls wäre etwa die Hälfte der Fläche Hamburgs von den baulichen Beschränkungen betroffen, da die Risikogebiete auch Sturmflutrisiken umfassen. Ebenso wurde die Erweiterung des Vorkaufsrechts auch auf den Küstenschutz empfohlen und die Bundesregierung gebeten, die Aufnahme von Zulassungsregelungen für Einzelbauvorhaben in faktischen, aber noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten, im Innenbereich in das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.

Der Bundesrat hat ohne die Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, eine Fördermöglichkeit für die hochwassersichere Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen zu schaffen. Darüber hinaus sollen die wohnungspolitischen Förderprogramme zur Unterstützung von energetischen Umrüstungsmaßnahmen, insbesondere in Hochwasser-Risikogebieten, entsprechend optimiert werden.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 79 Elfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung hat zum Ziel, die Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie vollständig umzusetzen. Die EU-Kommission hatte die bisherige Umsetzung in einigen Punkten beanstandet und bereits Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen unvollständiger Umsetzung dieser Richtlinie erhoben. Die Verordnung enthält eine Vielzahl verschiedener Regelinhalte, so erfolgt u.a. als Folge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens eine Neuabgrenzung der Fahrerlaubnisklassen C1/C1E (Klein-Lkw) und D1/D1E (Klein-Bus). Als weitere Folge des Vertragsverletzungsverfahrens wird die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E bereits vor dem 45. Lebensjahr auf 5 Jahre verkürzt. Für Personen, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 19.1.2013 erworben haben, bleibt grundsätzlich alles beim Alten. Ihre Fahrerlaubnis ist im bisherigen Umfang gültig. Bis zum 19.1.2033 müssen alle Führerscheine den Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie entsprechen, so dass man spätestens ab dann den – vielen bereits bekannten – EU-Kartenführerschein mit sich führen muss.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. So plädiert er u.a. dafür, die bisherigen Anforderungen an die Personen beizubehalten, die Anfänger beim Fahren begleiten dürfen. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, bei der nächsten Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu prüfen, ob der Straftatenkatalog der FeV um gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr zu ergänzen ist. Mit den Stimmen Hamburgs wurde zudem ein Plenarantrag Bran-

denburgs und Bayerns angenommen, der darauf abzielt, eine Regelung einzuführen, dass bestimmte Sonderfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie bspw. Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten oder des THW, mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem zulässigem Gesamtgewicht zwischen 3,5t und 7,5t, auch zukünftig mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 geführt werden können.

E. Vorlagen aus dem EU-Bereich

TOP 46 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)**

Im Jahr 2015 stellte die KOM ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vor. Die RL soll der Reform des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation dienen und hat zum Ziel durch einen wirksameren institutionellen Rechtsrahmen bedarfsgerechte Telekommunikationsvorschriften zu gewährleisten. Die KOM hat einen umfangreichen RL-Vorschlag für einen überarbeiteten Regulierungsrahmen für die elektronische Kommunikation vorgelegt. Zur Schaffung eines europäischen digitalen Binnenmarktes soll u. a. der institutionelle Rahmen der Telekommunikationsregulierung gestärkt und an das sich wandelnde technologische Umfeld und die sich verändernden Marktgegebenheiten angepasst werden. Mit dem vorliegenden VO-Vorschlag möchte die Kommission entsprechend die Rolle des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) aufwerten, indem dieses durch die Erweiterung der Verwaltungsstruktur in eine Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt wird. Ziel ist es, das GEREK zu befähigen, den europäischen Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation einheitlich umzusetzen, die Aufsicht über die Weiterentwicklung des Binnenmarktes effizient auszuüben und zur Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten beizutragen. Bisher hatte die GEREK den Charakter eines unverbindlich beratenden Gremiums, in dem die nationalen Regulierungsbehörden gemeinsame Positionierungen koordinieren, Stellungnahmen abgeben oder (wie zuletzt zum Thema Netzneutralität) Leitlinien für regulatorische Umsetzungsmaßnahmen in den MS ausarbeiten.

Der Bundesrat hat einstimmig eine Stellungnahme beschlossen. mit der das Ziel einer besseren europäischen Koordination von Regulierungsmaßnahmen unterstützt, die deutliche Zentralisierung von wesentlichen Regulierungsbefugnissen auf europäischer Ebene aber zurückgewiesen wird. So wird die bisherige Organisationsform des GEREK als besser geeignet bewertet und die Umwandlung in eine europäische Agentur mit entsprechenden Zuständigkeiten, insbesondere im Bereich der Frequenzregulierung, abgelehnt. Es wird verdeutlicht, dass die KOM eine belastbare Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Kompetenzverlagerung schuldig bleibt und die Befürchtung artikuliert, dass die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden entgegen der Zielsetzung der VO gefährdet wird. Eine Zentralisierung der Frequenzverwaltung könne sogar ein Hindernis bei der Fortentwicklung der Frequenznutzung darstellen, deshalb solle diese in nationalstaatlicher Kompetenz verbleiben und die GEREK zwar möglicherweise gestärkt werden, allerdings im Rahmen ihrer bisherigen Grundstruktur.

TOP 47

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung)

Die RL ist Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa und soll im Hinblick auf die elektronische Kommunikation dessen Funktionsfähigkeit sichern. Aufgrund der dynamischen technologischen Entwicklung und dem damit einhergehenden neuen Nutzerverhalten ergibt sich die Notwendigkeit den neuen Gegebenheiten regulatorisch Rechnung zu tragen. Die RL sieht daher eine Modernisierung der Regelungen für den Telekommunikationsbereich mit dem Ziel vor, Investitionsanreize für Netze mit hoher Kapazität zu setzen, den Wettbewerb zu steigern und sowohl den Binnenmarkt als auch die Verbraucherrechte zu stärken. Der Kodex sieht vor, den Markt nur dort zu regulieren, wo die Interessen der Endnutzer dies erfordern und wo gewerbliche Vereinbarungen zwischen Betreibern keine wettbewerblichen Lösungen hervorbringen. Mit dem neuen Kodex wird die Regulierung dort erheblich verringert, wo konkurrierende Betreiber gemeinsam in Netze mit sehr hoher Kapazität investieren. Daneben soll der Wettbewerb um Investitionen in Netze in ländlichen Gebieten sowie die Planbarkeit von Investitionen in weniger rentable Netze verbessert werden. Zur Kontrolle der Entwicklung des Netzausbaus sollen die nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von drei Jahren nach Umsetzung der RL eine geografische Erhebung zur Reichweite der Breitbandnetze durchführen und diese mindestens alle drei Jahre erneuern. Diese Erhebungen sollen bei der Festlegung und Definition der Märkte Berücksichtigung finden. Der Kodex sieht einen Abbau der unionsweiten Unterschiede in der Regulierungspraxis mit dem Ziel von langen Lizenzlaufzeiten vor, verbunden mit strengeren Auflagen für die tatsächliche und effiziente Nutzung der Frequenzen. Zudem wird eine Koordination grundlegender Parameter vorgeschlagen – wie Zuteilungsfristen für eine zügige Freigabe von Frequenzen für den EU-Markt sowie eine bessere Abstimmung der Frequenzpolitik in der mit dem Ziel einer flächendeckenden Drahtlos-Netzanbindung in der EU. Mit den neuen Regeln soll es leichter werden, den Anbieter zu wechseln, wenn Verbraucher sog. Paketverträge unterschrieben haben (Internet, Telefon, Fernsehen, Mobilfunk usw.). Schutzbedürftige Gruppen (wie ältere oder behinderte Menschen oder Sozialhilfeempfänger) erhalten einen Anspruch auf erschwingliche Internetanschlüsse. Daneben soll das Verbot einer Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz treten, die Vertragsbindung soll 24 Monate nicht überschreiten und die Kündigungsrechte sollen gestärkt werden. Bestehende Sicherheits- und Verbraucherschutzanforderungen sollen auf bestimmte, neue Online-Akteure wie z.B. Whatsapp ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollen alle Nutzer die EU-Notrufnummer 112 in Zukunft ohne weitere Kosten auch über diese Online-Dienste erreichen können.

Der Bundesrat hat einstimmig eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben mit der wesentliche und grundsätzliche Kritikpunkte der Länder im Antrag die Zentralisierungsbestrebungen der KOM genannt werden, insbesondere auf dem Gebiet der Frequenzregulierung, sowie die allgemein vorgesehenen Eingriffsrechte, z.B. das sogenannte „double-lock-Verfahren“ als Quasi-Vetorecht. Die Regelungen lägen demnach teilweise nicht im Zuständigkeitsbereich der KOM, bzw. im Regelungsbereich einer RL. Eine Harmonisierung der Frequenzregulierung in der vorgeschlagenen Form sei zudem schädlich für technologische Vorreiterstaaten hinsichtlich der Frequenzvergabe und Nutzung. Neuregelungen in diesem Regulierungsbereich sollten auf die europaweite Vorgabe von Umsetzungsfristen, qualifizierten Mindestanforderungen und entsprechenden Durchsetzungsvorschriften und -

befugnissen beschränkt werden.

Zudem wird begrüßt, dass die bisher vier einschlägigen RL in einer einzigen zusammengefasst wurden, die eine gute Grundlage sei. Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass die Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs nach wie vor als Grundprinzip zu gelten habe und die Regulierung auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Regulierung) zu beschränken sei. Angesichts der Betonung der KOM, dass die Konnektivität in die Reihe der Regulierungsziele rückt, wird im Antrag betont, dass es keine vor- oder nachrangigen Ziele im Rechtsrahmen geben dürfe. Im Bereich der Zugangsregulierung wird angesichts einer Tendenz der RL hin zu mehr symmetrischer Regulierung (infrastrukturbezogen, nicht akteursbezogen) jegliche Abkehr von der SMP-Regulierung abgelehnt. Enthalten ist außerdem der Vorschlag einer vollständigen Streichung der Vorgabe für nationale Regulierungsbehörden, Investitionsabsichten von Netzbetreibern kartieren zu müssen und falsche Angaben der Unternehmen sanktionieren zu können (sogenanntes „Mapping“). Diese Regelung lasse sehr hohen bürokratischen Aufwand bei unklarem konkreten Nutzen erwarten, sowie eine bremsende Wirkung für private Infrastrukturinvestitionen und befänden sich zudem formal außerhalb des Regelungsbereichs des Telekommunikationsrechtsrahmens. Abgelehnt wird außerdem eine regulatorische Sonderbehandlung neuer Netzbestandteile („Regulierungsferien“). Unklarheiten werden in der Abgrenzung gesehen, die in der RL zunächst über die Unterscheidung von nummernbasierten und nummernunabhängigen Diensten erfolgt. Eine Struktur zur regulatorischen Einordnung der Dienste müsse entwicklungs offen sein. Möglicherweise sei die Erstellung von GEREK-Leitlinien hierfür geeignet, damit auch klar werde, wie z. B. die zunehmende Integration von Kommunikationsdiensten in soziale Netzwerke regulatorisch eingeordnet werden kann. Darüber hinaus begrüßt der Antrag die Ausrichtung der Modernisierung der Universaldienstleistungsregelungen und die weitere Harmonisierung des Verbraucherschutzes, mahnt aber an, dass eine weitgehende Beibehaltung des hohen Niveaus des deutschen sektorspezifischen Verbraucherschutzes ermöglicht werden sollte.